



**Satzung über die Eignungsfeststellung für den
Bachelorstudiengang Geoökologie
- Umweltnaturwissenschaften -
an der Universität Bayreuth
(Eignungsfeststellungssatzung Geoökologie)**

Vom 20. November 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:^{*)}

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungszweck
 - § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
 - § 3 Kommission für die Eignungsprüfung
 - § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
 - § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
 - § 6 Niederschrift
 - § 7 Bekanntgabe
 - § 8 Wiederholung des Verfahrens
 - § 9 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
 - § 10 Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung
 - § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- Anhang: Leistungsbeurteilung

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Satzungszweck

¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. ²Ein ausgeprägtes Interesse an geökologischen Fragestellungen, gutes abstraktes Denkvermögen sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, sich mit komplexen Mensch-Umwelt-Beziehungen zu beschäftigen, sind über die Allgemeine Hochschulreife hinausgehende Voraussetzungen, um im Studiengang bestehen zu können.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) In dem Verfahren zur Feststellung der Eignung soll der Bewerber nachweisen, dass er die Eignung für den Studiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – hat.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth durchgeführt.
- (3) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren müssen auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen spätestens am 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächst folgenden Wintersemester beim Vorsitzenden der Kommission für die Eignungsprüfung eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Unterlagen gemäß Abs. 4 können bis 15. August des jeweiligen Jahres nachgereicht werden.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie),
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - eine Begründung für die Wahl des Bachelorstudienganges Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften – ,
 - ggf. den Nachweis über studienvorbereitende Praktika.

§ 3

Kommission für die Eignungsprüfung

¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bestellt die Kommission für die Eignungsprüfung (Kommission). ²Der Kommission gehören drei Professoren an, die in dem Bachelorstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – mitwirken. ³Mindestens ein weiterer Professor wird als stellvertretendes Mitglied bestellt. ⁴Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die Kommission.
- (2) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind:
 1. die vollständige Vorlage der in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen und
 2. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, zwei Fächern aus dem Kanon Physik, Chemie, Biologie oder Erdkunde und einer Fremdsprache, die im arithmetischen Mittel entsprechend der Punkteskala der gymnasialen Oberstufe mit mindestens acht Punkten bewertet worden sind. ²Die Kommission kann im Einzelfall von dieser Bestimmung absehen, sofern aus den Bewerbungsunterlagen besondere Qualifikationen des Bewerbers für diesen Studiengang hervorgehen.
- (3) Bei ausländischen Studierenden und Quereinsteigern entscheidet die Kommission in begründeten Ausnahmefällen über die Anerkennung äquivalenter Noten und die Prüfungsform.
- (4) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist zu versagen, wenn der Bewerber die in Abs. 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren umfasst einen schriftlichen Eignungstest mit einer Bearbeitungszeit von ca. 60 Minuten und ggf. ein ca. 20minütiges Gespräch. ²Hierbei soll der Bewerber nachweisen, dass er die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für das Studium besitzt.
- (2) ¹Im schriftlichen Eignungstest wird das geoökologische Grundwissen des Bewerbers festgestellt. Geprüft werden Grundkenntnisse aus den Umweltwissenschaften und zur menschlichen Nutzung von Ökosystemen. ²Das Gespräch soll weiterhin Einblick in die Leistungsbereitschaft des Bewerbers geben.
- (3) ¹Das Gespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch (max. drei Studierende) geführt werden. ²Es wird in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt. ³Der Beisitzer muss eines der im Fächerkatalog des Bachelorstudiengangs Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften – vertretenen Fächer wissenschaftlich vertreten.
- (4) ¹Die Leistungen aus schriftlichem Eignungstest, der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fächern und ggf. des Gesprächs werden unterschiedlich gewichtet. ²Die Gesamtbewertung wird wie folgt vorgenommen:
 1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung geht mit dem Gewichtungsfaktor 5 in die Gesamtbewertung ein;
 2. das arithmetische Mittel aus den Abiturnoten der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fächern geht mit dem Gewichtungsfaktor 1 in die Gesamtbewertung ein;
 3. der schriftliche Eignungstest gemäß § 5 Abs. 1 geht mit dem Gewichtungsfaktor 2 ein;
 4. das persönliche Gespräch nach § 5 Abs. 1 geht mit dem Gewichtungsfaktor 2 ein.

³In jedem in die Gesamtbewertung einfließenden Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens sind maximal 15 Punkte zu erreichen, wobei sich die Punkte entsprechend dem Leistungsschema im Anhang ergeben. ⁴Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter

Berücksichtigung der Gewichtung demnach 150 Punkte. ⁵Für die Zulassung ist eine Mindestpunktzahl von 80 erforderlich. ⁶Bewerber, die die erforderliche Mindestpunktzahl von 80 bereits an Hand der vorgelegten Unterlagen gemäß Satz 2 Nrn. 1 und 2 erreicht haben, gelten als geeignet und nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. ⁷Bewerber, die nach Satz 2 Nrn. 1 bis 3 weniger als 50 Punkte oder im schriftlichen Eignungstest weniger als 4 Punkte erreicht haben, gelten als "nicht geeignet" und nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

- (5) Die im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden von der Kommission mit dem Ergebnis "geeignet" oder "nicht geeignet" bewertet.
- (6) Durchführung und Auswertung des schriftlichen Eignungstestes erfolgen in Verantwortung der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften.

§ 6

Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber, die Entscheidung der Kommission mit den wesentlichen Gründen und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein müssen; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ²Das Protokoll wird von einem Kommissionsmitglied oder vom Beisitzer geführt und vom Kommissionsmitglied bzw. vom Kommissionsmitglied und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 7

Bekanntgabe

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber vom Vorsitzenden der Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen. ³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich die Hochschulleitung eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip von der Kommission oder dem Vorsitzenden auszuwählen und der Hochschulleitung zur Zustimmung vorzulegen.

§ 8

Wiederholung des Verfahrens

¹ Bewerber, die gemäß § 5 Abs. 4 Satz 7 die Eignungsfeststellung nicht bestanden haben, können am Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 2 bis 7 entsprechend.

§ 10

Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium erstmals im Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Geoökologie an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Geoökologie) vom 20. April 2006 (AB UBT 2006/65) außer Kraft.

Anhang

Leistungsbeurteilung

Für die Punktevergabe ist folgende Leistungsbeurteilung maßgebend:

15 - 13 Punkte = sehr gut:	eine hervorragende Leistung
12 - 10 Punkte = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 - 7 Punkte = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 - 4 Punkte = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3 - 0 Punkte = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 02. April 2008, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23. Oktober 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 17. November 2009, Az.: A 4000/4.9 - I/1.

Bayreuth, 20. November 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. November 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. November 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. November 2009.